

Jugendordnung

TuS Xanten 05/22 e.V.

JUGENDORDNUNG

1. NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Jugendabteilung des TuS Xanten sind alle Jugendlichen, sowie die gewählten Mitarbeiter/innen aller Jugendabteilungen des Vereins.

2. AUFGABEN

Die Jugend des TuS Xanten führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d. Entwicklung zeitgemäßer Formen des Sports und der Bildung
- e. Gestaltung und Organisation von Maßnahmen in der außersportlichen Jugendarbeit
- f. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schulen...)
- g. Pflege der internationalen Verständigung und Förderung der Integration

3. ORGANE

Organe der Jugend des TuS Xanten sind:
der Vereinsjugendtag und
der Vereinsjugendausschuss

4. VEREINSJUGENDTAG

a. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des TuS Xanten. Sie bestehen aus allen Mitgliedern aller Jugendabteilungen.

Die Mitglieder der Jugendabteilungen, die das 12.Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Die Mitglieder können durch gewählte Delegierte aus den Abteilungen vertreten werden. Die Delegierten sollen das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Beim Delegiertenschlüssel darf keine Abteilungen bevorzugt oder benachteiligt werden.

b. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
Entgegennahme der Berichte

Planung der außersportlichen Vereinsjugendarbeit

Entlastung des Vereinsjugendausschusses

Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- c. Der ordentliche Jugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres vor der Jahreshauptversammlung statt. Er wird mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. Eingeladen wird dann wie bei einem ordentlichen Jugendtag.
- e. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- f. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5. VEREINSJUGENDAUSSCHUSS

- a. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden (er/sie sollte älter als 18 Jahre sein)
 - dem/der Stellvertreter/in (er/sie sollte älter als 18 Jahre sein)
 - 3 Beisitzer/innen (er/sie sollten jünger als 18 Jahre sein). Die Anzahl kann durch einfache Abstimmung geändert werden.
- b. Der/die Vorsitzende vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Mitglied des Vorstandes, er/sie können durch Mitglieder des Jugendausschusses vertreten werden. Rechtsgeschäftlich kann die Vereinsjugend nur durch ein volljähriges Mitglied vertreten werden.
- c. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Jugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- d. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- g. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und bemüht sich um Aus- und Fortbildungen für die Jugendlichen, damit diese für die Übernahme von Verantwortung vorbereitet werden.
- h. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Arbeitskreise bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

6. ÄNDERUNGEN DER JUGENDORDNUNG

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

7. SONSTIGES

Die Jugendordnung ist sinngemäß auch für die verschiedenen Jugendabteilungen des TuS Xanten anzuwenden.

Diese Fassung ersetzt alle vorherigen Jugendordnungen

Xanten, den 01.03.96